

Einführung in das Japanische Recht

Summer School Universität Augsburg
23.–25. Mai 2019

Vom 23.–25. Mai 2019 fand an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg die Summer School „Einführung in das japanische Recht“ statt. Sie war die Fortsetzung der 2016 veranstalteten Winter School zum japanischen Recht, aus der 2018 das im Nomos-Verlag erschienene Lehrbuch „Einführung in das japanische Recht“ hervorging.

Grundlagen des Rechts und Rechtsgeschichte

Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung richtete zuerst Herr Prof. Dr. Johannes Kaspar das Wort an die Anwesenden, der die Summer School gemeinsam mit Herrn Richter am LG Dr. Oliver Schön initiiert hatte und Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg ist. Neben den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern begrüßte er insbesondere Herrn Bernd Konert, den inzwischen ehemaligen Geschäftsführer der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Augsburg und Schwaben e.V. (DJG), und den stellvertretenden Generalkonsul, Herrn Tomio Sakamoto, der in seiner darauf folgenden Rede auf die vielen Gemeinsamkeiten des deutschen und japanischen Rechts hinwies und sich über die Fortsetzung der erfolgreichen Winter School aus dem Jahr 2016 sehr erfreut zeigte.

Weitere Eröffnungsreden hielten der Präsident der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Augsburg und Schwaben e.V. Herr Dr. Wolfgang Bockhold sowie der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg Herr Prof. Dr. Matthias Rossi.

Die ersten einführenden Vorträge der Summer School hielten Herr Dr. Jan Grotheer und Herr Prof. Dr. Harald Baum.

Dr. Grotheer sprach als Präsident Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) über deren Gründungsgeschichte. Dabei ging er auch kurz auf die historische Verbindung des modernen japanischen Rechts mit dem deutschen Recht und die Rolle deutscher Juristen bei dessen Aufbau ein. In diesem Zusammenhang berichtete er von japanischen Kollegen, die vor einigen Jahren das Grab von Albert Mosse in Berlin aufgesucht hätten, um dessen Beitrag zum Aufbau der japanischen Rechtsordnung zu würdigen, sich aber über den Zustand des Grabes erschrocken gezeigt hätten. Die

DJJV habe sich daraufhin mit Grabpflegern vor Ort in Kontakt gesetzt und dafür gesorgt, dass das Grab Mosses seither gut gepflegt werde.

Prof. Dr. Harald Baum vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eröffnete seine Einführung in das japanische Recht, indem er die japanische Rechtsordnung als „Mutter aller Mischrechtsordnungen“ bezeichnete. Er begründete dies anhand eines Überblicks über die japanische Rechtsgeschichte und insbesondere mit dem Einfluss des Code civil, später des BGB und nach dem Ende des 2. Weltkriegs der US-Amerikaner auf das japanische Recht.

Seinen Vortrag beendete Prof. Baum mit dem Hinweis auf das erfreulicherweise wieder steigende Interesse japanischer Juristinnen und Juristen am europäischen Recht, das sich nach Ende des Zweiten Weltkriegs durch die Hinwendung zum US-amerikanischen Recht deutlich abgeschwächt hatte.

Zivilrecht als Spiegelbild der Gesellschaft

Den zweiten Tag eröffneten Herr Dr. Schön, Herr Rechtsanwalt Mikio Tanaka, Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Johannes Pils, Herr Richter am LG Gregor Stevens und Herr Dr. Köksal Sahin mit Vorträgen über das deutsche und das japanische Zivilrecht.

Dr. Schön begann mit einer Einführung in das japanische Zivilrecht. Er verwies zunächst auf die Ähnlichkeiten der japanischen Zivilrechtskodifikationen mit dem deutschen BGB und der ZPO. Sehr auffällig im Zivilrecht sei die hohe Anzahl an außergerichtlich herbeigeführten Vergleichen und die vergleichsweise geringe Anzahl an Gerichtsverfahren in Japan.

Symbolisch dafür, dass in Japan das allgemeine Rechtsempfinden eine ungleich größere Rolle als in Deutschland spiele, stehe vor allem der Art. 1 des japanischen Zivilgesetzes, welcher von Treu und Glauben spricht. Im Deutschen BGB wird diese Rechtsfigur erst in § 242, also an deutlich weniger prominenter Stelle, eingeführt.

Herr Rechtsanwalt Tanaka (City-Yuwa Partners in Tōkyō) und Herr Rechtsanwalt Dr. Pils (Taylor Wessing in Düsseldorf) führten die Teilnehmer der Summer School als nächstes anhand eines Fallbeispiels in das japanische Gesellschaftsrecht ein. Als Thema wählten die Referenten die zivil- und strafrechtliche Haftung von *representative directors*, die ihre Stellung zur privaten Bereicherung auf Kosten der Firma und letztlich des Unternehmers missbrauchen.

Insbesondere die strafrechtliche Verfolgung gestalte sich aufgrund des ungeschriebenen „Prinzips der Nichteinmischung in zivile Angelegenheiten“ häufig schwierig. Herr Tanaka empfahl daher, Missbräuchen von Befugnissen vor allem in Form einer komplexen Firmenstruktur mit vielen Kontrollmechanismen und -instanzen präventiv entgegenzuwirken.

Zum japanischen Familienrecht referierte Herr Stevens (Landgericht Berlin). Das zur Zeit der Meiji-Regierung geltende Haussystem, das an der Spitze den Familienvater vorgesehen habe, wirke, obwohl abgeschafft, noch heute fort. Auch fänden sich weitere Ungleichbehandlungen von Mann und Frau im Gesetz. So sei es beispielsweise einer Frau für 100 Tage nach der Scheidung nicht gestattet, erneut zu heiraten, während dem Mann dieses sofort möglich ist.

Herr Stevens erläuterte außerdem anhand eines Falles, bei dem eine Frau die Scheidung von ihrem Ehemann verlangt, da dieser sie über lange Zeit hinweg betrogen hatte, dass in solchen Situationen auch die Geliebte des Mannes als Schuldnerin für Schadensersatz in Frage komme, sofern sie denn von der Ehe wusste. Das verletzte Rechtsgut sei hier der eheliche Friede.

Rechtsanwalt Dr. Sahin erläuterte die Besonderheiten des aktuellen Versicherungsrechts in Japan. Insbesondere die Anzeigepflicht, z.B. in Bezug auf eine Mehrfachversicherung, unterscheide sich von der deutschen. Dies sei hinsichtlich der *ex nunc*-Wirkung bei Rücktritten der Versicherungsgesellschaft vom Versicherungsvertrag von Relevanz, da der Versicherte in einem solchen Fall weder die Leistung in Anspruch nehmen könne noch die bisher gezahlten Versicherungsprämien zurückerhalte.

Juristische Karrieren mit Japanbezug

Insbesondere den anwesenden Studierenden widmete sich der nächste Abschnitt der Summer School, in dem Herr Rechtsanwalt Dr. Tobias Schiebe, Frau Anne Pomsel und Herr Rechtsanwalt Dr. Bernd Götze über Möglichkeiten und Voraussetzungen für juristische Karrieren mit Japanbezug sprachen.

Dr. Schiebe (Arqis, Tōkyō) berichtete den Teilnehmern von seiner Arbeit als *gaiben* (外弁). *Gaiben* sind ausländische Juristen, die in Japan beratend für Firmen oder Mandanten der Kanzleien tätig sind. Sie treten in der Regel nicht vor Gericht auf. Der Zugang zum japanischen Zivilrecht falle einem deutschen Juristen tendenziell leicht. Relativ weit bringe einen bereits das Rechtsgefühl, das aufgrund der Nähe des japanischen Zivilrechts zum BGB häufig ein verlässlicher Indikator sei.

Für die Studierenden dürften wohl die Voraussetzungen zur Zulassung als *gaiben* von besonderem Interesse gewesen sein. So werde vorausgesetzt, dass man neben beiden Staatsexamina mindestens drei Jahre Berufserfahrung in seinem Heimatland gesammelt habe.

Einen Überblick über die Karriereoptionen junger Juristinnen und Juristen verschaffte den Anwesenden Frau Pomsel vom Deutsch-Japanischen Wirtschaftskreis (DJW). Die Beschäftigung mit dem japanischen Recht eröffne den Studierenden vielfältige Möglichkeiten. So sei neben der Tätig-

keit als *gaiben* auch die Arbeit für internationale Organisationen wie die UN vielversprechend.

Dass auch dieses Thema auf großes Interesse stieß, zeigte die anschließende Diskussionsrunde, in deren Zentrum die Frage stand, wie wichtig Kenntnisse der japanischen Sprache seien, sollte man eine Karriere beispielsweise als *gaiben* anstreben.

Insbesondere Dr. Schiebe und Herr Tanaka betonten die vorrangige Wichtigkeit der juristischen Kompetenzen und der englischen Sprache. Kenntnisse der japanischen Sprache seien ein Bonus, jedoch kein Muss. Frau Dr. Heike Alps betonte zudem, dass eine intensive Auseinandersetzung mit den kulturellen Unterschieden zwischen Japan und Deutschland die Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten sowie Kolleginnen und Kollegen deutlich erleichtere.

Rechtsanwalt Dr. Götze (Luther LL.P., Singapur), Autor des einzigen Japanisch-Deutschen/Deutsch-Japanischen Rechtswörterbuchs, gewährte den Teilnehmern einen Einblick in den Arbeitsprozess eines solchen Werkes. Spannend war dieser auch vor dem Hintergrund, dass die Technologie zur Zeit der Entstehung des Wörterbuches längst nicht auf dem heutigen Stand war.

Habe man einen deutschen Rechtsbegriff, so sei es vergleichsweise einfach gewesen, das japanische Gegenstück zu ermitteln. Wollte man jedoch die Bedeutung eines japanischen Begriffs erfahren, so habe das japanische Schriftsystem mit seinen chinesischen Schriftzeichen (*kanji*) eine erhebliche Hürde dargestellt. Bevor es also Apps wie *imiwa* gegeben habe, sei die einzige Möglichkeit die Annäherung über die einzelnen Radikale (Bedeutungsgruppen des jeweiligen *kanji* gewesen.

An Dr. Götzes Vortrag schloss sich eine Mittagspause an, die die Möglichkeit zum regen Austausch zwischen Referenten und Teilnehmern bot. Die Studierenden hatten zudem die Möglichkeit, mit Praktikern und Wissenschaftlern mit unterschiedlichsten Japanbezügen ins Gespräch zu kommen.

Strafrecht

Nach der Mittagspause referierten Herr Prof. Dr. Keiichi Yamanaka, Herr Prof. Dr. Kaspar, Herr Justizattaché Kunihiro Tokunaga, Herr Staatsanwalt Carsten Griebeler und Herr Dr. Philip Schmidt über das Strafrecht.

Prof. Dr. Yamanaka (Kansai-Universität) beleuchtete einige Besonderheiten in der Entwicklung des aktuellen materiellen Strafrechts in Japan und stellte hierbei auch immer wieder Bezüge und Vergleiche zum deutschen Strafrecht her.

Das japanische Strafrecht sei wesentlich von europäischen Vorbildern geprägt, und auch Theorien seien zwar aus Europa rezipiert, dem japanischen Gesellschaftskontext jedoch angepasst worden. Ein wesentlicher Unter-

schied liege z. B. darin, dass das japanische Strafgesetzbuch Tatbestände nur sehr grob umreißt und somit viel Raum für Interpretationen lasse.

Rechtstheoretisch sei Japan anfangs stark von Deutschland geprägt gewesen, habe in der Zwischenzeit jedoch viele eigene Theorien entwickelt. Als einen der maßgeblichen Juristen für die Entwicklung des japanischen Strafrechts nannte er Professor Ryuichi Hirano, den er mit dem bekannten deutschen Strafrechtler Professor Claus Roxin verglich.

Einen rechtsvergleichenden Schwerpunkt setzte der nächste Vortrag, in dem Prof. Yamanaka und Prof. Kaspar über die Strafbarkeit der Suizidbeihilfe in Japan und in Deutschland sprachen.

Prof. Yamanaka trennte zu Beginn vor allem zwei Fallgruppen: die Tötung mit Einwilligung und die Teilnahme an einer Selbsttötung. Der wesentliche Unterschied sei hier, dass bei der Tötung mit Einwilligung nicht das „Opfer“ die Tatherrschaft innehatte, sondern der „Täter“.

Bezüglich der Teilnahme an einer Selbsttötung war vor allem fraglich, ob es im Rahmen der limitierten Akzessorietät bei der Beihilfe oder Anstiftung überhaupt zu einer Strafbarkeit kommen kann, wenn doch schon das Hauptdelikt, also die Selbsttötung, nicht strafbar ist. Als ein Lösungsansatz wurde hier die Theorie der vom Täter unabhängigen Strafbarkeit angeführt, nach der der Anstifter und der Gehilfe nicht etwa Teilnehmer der Tat seien, sondern durch die Förderung der Beendigung eines Lebens ein selbstständiges Unrecht verwirklichten. Das ist ein interessanter Unterschied zum deutschen Recht, in dem es (von der Sondernorm des § 217 StGB abgesehen) kein ausdrückliches strafrechtliches Verbot der Suizidbeihilfe gibt.

Herr Justizattaché Tokunaga von der japanischen Botschaft in Berlin, der zehn Jahre lang als Staatsanwalt in Japan gearbeitet hatte, erörterte anhand eines von ihm in der Vergangenheit ermittelten praktischen Falles die Arbeit des japanischen Staatsanwalts. Ein großer Unterschied zur deutschen Staatsanwaltschaft sei vor allem das Opportunitätsprinzip, das es dem Staatsanwalt in weitem Umfang freistelle, ob er Klage erheben wolle oder nicht. Entsprechend komme es in Japan in der Regel nur bei hohen Erfolgsaussichten zur Erhebung der Anklage.

Besondere Bedeutung komme dem Staatsanwalt in Japan auch im Rahmen der Ermittlungen zu, die er neben der Polizei unabhängig führen könne. Herr Tokunaga sah hierin insbesondere den Vorteil, dass ein Jurist, der sein Fachwissen bei der Beweiserhebung einbringen könne, nicht zu formalen Fehlern beim Vorgehen neige.

Herr Staatsanwalt Griebeler (Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main) erläuterte im anschließenden Vortrag die Unterschiede zwischen dem japanischen und deutschen Jugendstrafrecht. Während Verfahren mit Jugendlichen in Deutschland in den Strafgerichten stattfinden, seien in Japan grundsätzlich die Familiengerichte zuständig.

Das Ziel beider Systeme sei die positive Entwicklung des Jugendlichen. Für die Umsetzung nehme sich das japanische System jedoch deutlich mehr Zeit. Während der Jugendliche in Deutschland zwar eine Strafe unter Abwägung seiner persönlichen Lebensumstände und der strafrechtlich relevanten Vorgeschichte erhalte, falle er nach Verbüßung der Strafe jedoch wieder aus dem System der Betreuung. In Japan werde dagegen die Ahndung einer von einem Jugendlichen begangenen Straftat erkennbar mit einem langfristigen Erziehungsauftrag verbunden. So werde z.B. das Ende von Sanktionen nicht von dem Abarbeiten der auferlegten Sozialstunden abhängig gemacht, sondern von der Mitwirkung und positiven Entwicklung des Jugendlichen im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen.

Sodann stellte Dr. Schmidt, der sich bereits in seiner von Prof. Dr. Kaspar betreuten Dissertation mit dem japanischen Laienrichtersystem befasst hatte, dieses Thema den Teilnehmern der Summer School vor.

Ziel des sogenannten *saiban-in* (裁判員)-Systems sei die Förderung von Verständnis und Vertrauen der Bürger in das japanische Rechtssystem. Im Gegensatz zu den deutschen Schöffen würden die *saiban-in* zufällig ausgewählt und nur für ein einziges Verfahren berufen. Dies sei jedoch nur bei etwa 2 % aller Verfahren der Fall. Insbesondere bei schweren Straftaten, wenn beispielsweise die Todesstrafe im Raum stehe, würden die *saiban-in* berufen.

Im Gegensatz zur US-amerikanischen Jury würden sie auch in den Straffindungsprozess eingebunden, wobei immer mindestens ein Richter und ein *saiban-in* für die gewählte Strafe votieren müssten, um bei den oftmals schweren Strafen eine Verurteilung allein durch Laien zu vermeiden.

Festvortrag

Der zweiten Tag der Summer School schloss mit einem Vortrag von Herrn Stevens, der nach seinem Referat über das japanische Familienrecht nun ein Thema vorstellte, dem zwar kaum juristische Aspekte abzugewinnen waren, das aber nichtsdestoweniger wohl nicht zuletzt aufgrund seiner Originalität die Aufmerksamkeit aller Teilnehmer voll in Anspruch nahm. Herr Stevens verglich die Geschichte und derzeitige Situation der deutschen und der japanischen Eisenbahn.

Während die Deutsche Bahn AG mit einem Streckennetz von 33.000 Kilometern jährlich 2,1 Milliarden Passagiere über 96 Milliarden Passagierkilometer transportiere (Bus und Bahn im Ausland mit eingerechnet), käme allein die JR-East mit einem Streckennetz von nur 7.527 Kilometern auf 6,1 Milliarden Passagiere mit 130 Milliarden gefahrenen Passagierkilometern. Bemerkenswert sei ferner, dass es in Japan seit 1987 keine einzige Preiserhöhung gegeben habe. Wenn man noch die weltweit gelobte Pünktlichkeit

der japanischen Eisenbahn hinzunehmen, könne dies nur als eine beeindruckende Leistung bezeichnet werden.

Arbeitsrecht

Den dritten und letzten Tag der Summer School eröffneten Herr Rechtsanwalt Sebastian Schulte, Herr Dr. Frank Schemmel und Frau Dr. Heike Alps mit dem Thema Arbeitsrecht.

Herr Schulte (Schulte & Karlsfeld, Münster) referierte zum Thema „Änderungen der Arbeitsbedingungen“. Im Gegensatz zu Deutschland sei in Japan nicht etwa der Arbeitsvertrag, sondern die Arbeitsordnung das gängigste Mittel zum Festhalten der Rahmenbedingungen eines Arbeitsverhältnisses. Eine solche Arbeitsordnung brauche eine Firma spätestens ab zehn Mitarbeitern. Existenz und Inhalt der Arbeitsordnung müssten den Arbeitnehmern jedoch keinesfalls bekannt sein, weshalb es insbesondere bei der einseitigen Änderung der Arbeitsordnung durch den Arbeitnehmer schwierig zu begründen sei, warum der Arbeitnehmer hier mit einbezogen werden müsse.

Dr. Schemmel (Allen & Overy LLP, Düsseldorf) sprach über das Phänomen *karōshi* (過勞死, deutsch: „Tod durch Überarbeitung“). In Japan sei *karōshi* eine anerkannte Berufskrankheit, während das zumindest im Ansatz vergleichbare Burnout-Syndrom in Deutschland nicht einmal als Berufskrankheit klassifiziert werde. Für die Frage der Kausalität zwischen Überarbeitung und Tod seien auf Basis der ersten OGH-Entscheidung zum Thema *karōshi* Kriterien entwickelt worden, anhand derer eine kausale, langfristige Dauerbelastung indiziert werde. Dies seien entweder mehr als 100 Überstunden im letzten Monat oder monatlich mindestens 80 Überstunden während der letzten zwei bis sechs Monate vor Ausbruch der Krankheit.

Dr. Alps (Kanzlei FPS, Berlin) beendete den Themenblock Arbeitsrecht mit einem Vortrag zum Kündigungsschutz in Japan und Deutschland. Ein markanter Unterschied sei das Formbedürfnis der Kündigung. Während in Deutschland die Schriftform vorgeschrieben sei, reiche in Japan eine mündliche Kündigung. Dies führe zuweilen zu Problemen bei der Auslegung, da nicht immer klar sei, ob es sich bei dem Gesagten wirklich um eine Kündigungserklärung handele. Andererseits finde in Japan bei betriebsbedingten Kündigungen auch eine Sozialauswahl statt, bei der Leistungskriterien eine wesentliche Rolle spielten, wohingegen das deutsche Gesetz lediglich die Kriterien Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und ggf. Schwerbehinderung zulasse.

Bei der Fragerunde, die sich an den Themenblock anschloss, wurde vor allem über *karōshi* diskutiert. Insbesondere der Zusammenhang zwischen dem Phänomen und der japanischen Arbeitskultur, bei der das Pflichtbewusstsein gegenüber der Firma eine hohe Rolle spiele, stand im Fokus.

Dr. Alps merkte jedoch an, dass exemplarisch auch in deutschen Großkanzleien ein vergleichbares Pflichtgefühl zumindest gegenüber den Kollegen und Kolleginnen bestehe, das nicht selten zu Überstunden und dem Verfall von Urlaubstagen führe.

Öffentliches Recht

Nach der Pause sprachen Frau Prof. Dr. Michiko Takata, Herr Rechtsanwalt Michael Pfeifer und Frau Ass. iur. Katharina Doll über das öffentliche Recht.

Prof. Takata (zurzeit als Gastwissenschaftlerin an der Bucerius Law School in Hamburg) erörterte die neuere Entwicklung der Rechtsprechung zum Verwaltungsermessen in Japan. Die Rechtsprechung habe der Verwaltung lange Zeit viele Kompetenzen zugesprochen. Fachlich-technische Fragen seien gänzlich der Verwaltung überlassen worden. Die neuere Rechtsprechung reduziere den Ermessensspielraum der Verwaltung jedoch sichtlich. Obwohl Prof. Takata diese Entwicklung positiv sah, bemängelte sie, dass bei der Argumentation der Rechtsprechung die japanische Verfassung eine zu geringe Rolle spiele. Diese sehe wie das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 unter anderem eine Rechtsweggarantie vor, die von den Bürgern jedoch aufgrund des großen Verwaltungsermessens lange nicht in Anspruch genommen worden sei und deren faktischer Wirkung somit unzureichend sei.

Herr Pfeifer (Hoffmann Eitle, München) referierte zum Thema Verfassungsrecht in Japan. Die japanische Regierung tue sich beispielsweise mit expliziten, formalen Gesetzen gegen *hate speech* schwer, die in Deutschland unter dem § 130 StGB subsumiert werden könnten. Obwohl der Meinungsfreiheit auch in Deutschland eine konstitutive Wirkung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung zugesprochen werde, sei Japan, vergleichbar mit den USA, vorsichtiger, wenn es um deren Beschränkung gehe.

Frau Doll (Universität Augsburg) sprach über das Recht des öffentlichen Dienstes. Exemplarisch führte sie dies am Beispiel des japanischen Richters Kiichi Okaguchi aus, der durch seine kontroversen Tweets zuletzt weltweite Bekanntheit erlangt habe. Trotz mehrfacher Ermahnung und Disziplinarverfahren sei dieser in den Augen der japanischen Justiz immer wieder negativ aufgefallen. Anhand seines Beispiels erläuterte Frau Doll die Frage der Vereinbarkeit der Meinungsfreiheit mit dem Mäßigungsgebot für Richter, das auch in Japan jedenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannt sei.

Dr. Alps stellte in der anschließenden Diskussion die Frage, ob Herr Okaguchis Verhalten nicht Einfluss auf seine Wiederernennung als Richter haben könnte. Frau Doll äußerte, dass sie dies für gut möglich halte, sollte ein Amtsenthebungsverfahren gegen ihn scheitern.

Beiträge von Augsburger Studierenden

Nach der Mittagspause führten Herr Stud. iur. Felix Heller und Frau Stud. iur. Caroline Bachmann die Veranstaltung fort. Herr Dr. Schön betonte bei der Vorstellung, dass beide im Proseminar „Einführung in das japanische Recht“ der Universität Augsburg hervorragenden Seminararbeiten vorgelegt hätten.

Herr Heller stellte das Phänomen *gyōsei shidō* (行政指導) vor, wobei er im Laufe des Vortrags die Frage erörterte, ob es sich bei den so bezeichneten informellen Handlungen japanischer Behörden tatsächlich um ein besonderes „Phänomen“ handle. So sei es doch auch in anderen Staaten nicht unüblich, dass Behörden vor formellen Maßnahmen versuchten, auf informellem Wege eine Lösung herbeizuführen. Herr Heller bejahte die Frage indes. Grund dafür sei auch, dass japanische Behörden sehr häufig *gyōsei shidō* einsetzten und im Falle mangelnder Kooperationsbereitschaft nicht selten zu indirekten Sanktionen griffen.

Frau Bachmann referierte zum Thema Atomrecht. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Atomenergie in Japan erläuterte sie die Folgen der Reaktorzerstörung in Fukushima. So sei laut Schätzungen im Falle der Geltendmachung aller potenziellen Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber des Reaktors eine Summe von etwa 86 Milliarden Euro zustande gekommen. Trotz der verheerenden Auswirkungen der Katastrophe sei derzeit keine Abkehr von der Atomenergie in Japan erkennbar. So seien in den letzten Jahren diverse Reaktoren wieder an das Netz angeschlossen worden.

Wirtschaftsrecht und Berichte aus der Praxis

Im letzten Teil der Summer School wurde das Thema Wirtschaftsrecht von Herrn Prof. Dr. Moritz Bälz, Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiebe, Frau Rechtsanwältin Dr. Meiko Dillmann und Herrn Rechtsanwalt Robert Rauther erläutert. Dr. Schön hielt zudem abschließend einen Vortrag zum Thema Verkehrsrecht.

Prof. Bälz (Universität Frankfurt) führte Besonderheiten des japanischen Gesellschaftsrechts am Beispiel der Aktionärsklage aus. Diese sei ein wichtiges Instrument für Aktionäre, um Ersatzansprüche gegen den Verwaltungsrat der Gesellschaft durchzusetzen.

Prof. Bälz merkte zudem an, dass es bei „corporate scandals“ in Japan verhältnismäßig selten um die Veruntreuung von Geldern zum privaten Nutzen gehe, sondern häufiger darum, Missstände innerhalb der Gesellschaft zu verdecken und so deren Reputation zu bewahren.

Dr. Schiebe und Dr. Dillmann (Arqis, München) referierten über die Möglichkeiten der Lösung von Dauerschuldverhältnissen. Diese wurden anhand

eines Fallbeispiels erläutert, in dem ein Hersteller (H) die Geschäftsbeziehung zu einem Verkäufer (V) beenden möchte, der ausschließlich Produkte des H verkaufte. V tätigte – vor der ordentlichen Kündigung mit Ein-Jahres-Frist durch H – eine hohe Investition und verlangt nun Schadensersatz.

In Japan seien in der Rechtsprechung bezüglich der Wirksamkeit der Kündigung vor allem zwei Strömungen erkennbar. Während die erste in einem solchen Fall einen wichtigen Grund für die Kündigung verlange (auch wenn dieser nicht vertraglich vereinbart sei), schränke die zweite die Wirksamkeit nur nach Treu-und-Glauben-Grundsätzen ein.

Herr Rauther (Sonderhoff & Einsel, Hamburg) sprach über die Schwierigkeiten im Umgang mit verschiedenen Erbrechtsordnungen anhand eines Falles, in dem ein Ehepaar (der Mann Deutscher, die Frau Japanerin) ein gemeinschaftliches Testament erstellen möchte. Er erläuterte seine Vorgehensweise im Umgang mit Mandanten und betonte wiederholt, wie wichtig die umfassende Einholung von Informationen von Mandanten sei, bevor man das Mandat annehme und mit der Arbeit beginne. Er richtete sich im Laufe seines Vortrags mehrfach direkt an die Studierenden und stellte das Erbrecht als hoch komplexes Rechtsgebiet vor, in dem die Zusammenarbeit mit ausländischen Kollegen bei Fällen, die mehr als eine Rechtsordnung betreffen, unabdingbar sei.

Dr. Schön referierte über die deutsch-japanischen Unterschiede im Umgang mit Sanktionen und Schadensersatz im Straf- und im Zivilrecht anhand eines Falles aus dem Verkehrsrecht. Am japanischen Strafrecht sei insbesondere auffällig, dass es bei Geldstrafen nur finale Summen kenne und nicht etwa wie das deutsche System Tagessätze, die sich nach dem Einkommen des Verurteilten richten. Zivilrechtlich sei in Japan zudem bei tödlichen Unfällen ein Schadensersatzanspruch für entgangenes Einkommen möglich. Dieser richte sich nach dem mutmaßlich in der Zukunft verdienten Einkommen des Opfers, das ihm durch die Schädigung entgeht. Dass es diesen Posten in Deutschland nicht gebe, führe laut Dr. Schön zu einem bemerkenswerten Wertungswiderspruch. Der Täter werde mitunter zivilrechtlich bessergestellt, wenn das Opfer an der Schädigung verstirbt. Sollte es „lediglich“ eine schwere Behinderung erleiden, so müsse der Täter auch in Deutschland für etwaig entstehende Kosten aufkommen.

Schlussvortrag

Den letzten Vortrag der Summer School hielt Herr Rechtsanwalt Rauther. Er sprach über Besonderheiten der japanischen Schrift. Aufgrund der hohen Anzahl an Zeichen sei es, zumindest ab einem Alter von 20, nicht ratsam, *kanji* in der traditionellen, am japanischen Schulsystem orientierten Reihenfolge zu lernen. Herr Rauther empfahl, die Schrift zunächst isoliert von der

Sprache zu lernen und Bedeutung von Schreibweise zu trennen. Man solle sich vor allem darauf konzentrieren, die Bedeutung der Zeichen in ihrer jeweiligen Zusammensetzung zu verstehen. Er schloss seinen Vortrag mit den Worten ab, dass diese Methode das Lernen erheblich erleichtere, jedoch keine „*magic bullet*“ sei. Am wichtigsten seien Fleiß und Kontinuität beim Erlernen von *kanji*.

*Ben-Said Sharif Samani**

* Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht der Universität Augsburg (Prof. Dr. Johannes Kaspar).